

Die Mitglieder der IAKS Sektion Deutschland sind verpflichtet an die IAKS Deutschland gemäß dieser Ordnung Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- | | |
|---|------------|
| A) Einzelpersonen | 30 €/Jahr |
| B) Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften, Verbände, Vereine oder Institutionen aus dem Bereich der öffentlichen Hand, der Wissenschaft und des Sports | 130 €/Jahr |

*(Unternehmen verschiedener Rechtsformen aus dem Bereich der öffentlichen Hand (bspw. Gesellschaften von Stadtwerken o.ä.) können sich nur dieser Beitragsgruppe zuordnen, wenn das originäre, operative Geschäft ein negatives Ergebnis ausweist. Bei positivem Ergebnis treffen die Beitragsgruppen aus C) zu).

- | | |
|---|------------|
| C) Privatrechtliche Körperschaften aus dem Bereich der Wirtschaft | |
| Unternehmen bis 1 Mio € Jahresumsatz | 90 €/Jahr |
| Unternehmen bis 1-5 Mio € Jahresumsatz | 260 €/Jahr |
| Unternehmen bis 5-10 Mio € Jahresumsatz | 510 €/Jahr |
| Unternehmen ab 10 Mio € Jahresumsatz | 710 €/Jahr |

2. Allgemeines

- a. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anpassung der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragsermittlung und Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und Gewohnheiten anzupassen.
- b. In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag beschließen, dass neuen Mitgliedern der Beitritt erleichtert werden kann, indem diese, zeitlich befristet, einen reduzierten Beitrag bezahlen.
- c. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Auskunft zur korrekten Zuordnung der Beitragskategorien zu geben.
- d. Mitglieder aus dem Bereich 1. C) der privatrechtlichen Körperschaften sind dazu verpflichtet, dem Verein Auskunft über den Jahresumsatz des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres zu geben, damit der Verein die Grundlagen für die Beitragsbemessung erhält. Die Auskunft ist jeweils bis zum 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr nach Maßgabe der Entscheidung des Vorstandes

gemäß Ziff. 2 a (idR. auf elektronischem Weg) zu erteilen. Falls ein Mitglied seiner Auskunftspflichtung nach einmaliger Erinnerung nicht oder nicht vollständig nachkommt, kann bei Nichterteilung der Auskunft der höchste vorgesehene Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt werden. Falls ein Mitglied falsche Angaben macht, kann bei Nachweis von falschen Angaben und nach Anhörung des betreffenden Mitglieds der höchste vorgesehene Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt werden.

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.10.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen.